

# Öffentliche Bekanntmachung

## LANDKREIS TUTTLINGEN

### Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von

§ 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit

§ 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung  
- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen am 17.12.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Tuttlingen ([www.landkreis-tuttlingen.de](http://www.landkreis-tuttlingen.de)) unter der Rubrik Aktuelles / Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Einstellung.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Kreistagsgeschäftsstelle während der Sprechzeiten des Landratsamtes kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sofern eine Internet-Bekanntmachungen gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in der Schwäbischen Zeitung mit den Lokalausgaben Gränzbote, Trossinger Zeitung und Heuberger Bote für den Bereich des Landkreises Tuttlingen. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt des Vollzugs der Tag der gleichzeitigen Veröffentlichung in den in Satz 1 genannten Lokalausgaben der Schwäbischen Zeitung. Ist eine gleichzeitige Einrückung nicht erfolgt, ist die amtliche Bekanntmachung erst mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung rechtswirksam.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.06.2004 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser

Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt.

Tuttlingen, 23.12.2020

Stefan Bär, Landrat